

POLIZEIREGLEMENT

Die Urversammlung von Naters

- eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- eingesehen die Art. 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen die Art. 2 Abs. 1, 2 und 6 Buchstabe b,f,g,i und n des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;
- eingesehen den Art. 15a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1990;

- auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

	Art. 1
Anwendung des StGB	Das vorliegende Reglement soll Übertretungs- und Straftaten auf Gebiet der Gemeinde Naters ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kanto-

nalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes fallen.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

- Art. 2**
Strafen Die Strafen sind Haft oder Busse bis Fr. 5'000,--. Sie können miteinander verbunden werden.
- Art. 3**
**Entscheid-
behörde** Das Polizeigericht ist für die Ahndung der Übertretungen des vorliegenden Reglementes zuständig (Art. 4 GGB).
- Art. 4**
Verfahren Die Art. 215 ff der Strafprozessordnung regeln das Verfahren.
Die Entscheide des Polizeigerichtes können beim Bezirksrichter mit dem in Art. 194 bis der Strafprozessordnung vorgesehenen Verfahren angefochten werden.

B. Übertretungstatbestände

Nach diesem Reglement wird bestraft:

- Art. 5**
Tierhaltung Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.
Wer unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum weiden oder herumstreifen lässt.
- Art. 6**
Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.
- Art. 7**
Nachtruhestörung Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr - 06.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm stört oder belästigt.
- Art. 8**
Rauschzustand Wer sich in angetrunkenem oder berauschem Zustand öffentlich in einer Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführt.
Die Polizei kann die betreffende Person während der Dauer der Trunkenheit oder des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam nehmen.
- Art. 9**
Identitätsfestlegung Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin einem Polizeibeamten seine Identität bekanntzu-
-

geben.

Die Gemeindepolizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

Diensterschwerung **Art. 10**
Wer einen Polizeibeamten bei der Ausübung seines Dienstes stört.

Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Bewässerung und Ableitung von Wasser **Art. 11**
Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder an die von den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben, usw. hält.

Wer in unberechtigter Weise Wasserwasser ableitet oder benutzt.

Wer Wasserwasser unbeaufsichtigt lässt.

Missbräuchlicher Durchgang **Art. 12**
Wer unerlaubter Weise durch das Grundstück eines andern hindurchgeht, Tiere hindurchtreibt oder Fahrzeuge hindurchführt.

Wer landwirtschaftliche Produkte aus Gärten, Wiesen oder ab Bäumen entwendet.

	Art. 13
Belästigung und Sicherheitsgefährdung	Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine strafbare Handlung vorliegt. Wer mittels Gas oder Rauch andere belästigt.

C .Schlussbestimmungen

	Art. 14
Schlussbestimmungen	Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

- genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 13. Mai 1996;
 - beraten in der Urversammlung vom 29. Mai 1996;
 - genehmigt anlässlich der Volksabstimmung vom 9. Juni 1996;
 - homologiert durch den Staatsrat am 13. August 1996;
 - in Kraft getreten am 13. August 1996.
-

INHALTSVERZEICHNIS

	Geltungsbereich	Seite
A	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Anwendung des StGB	1/2
Art. 2	Strafen	2
Art. 3	Entscheidbehörde	2
Art. 4	Verfahren	2
B	Übertretungstatbestände	
Art. 5	Tierhaltung	3
Art. 6	Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum	3
Art. 7	Nachtruhestörung	3
Art. 8	Rauschzustand	3
Art. 9	Identitätsfestlegung	4
Art. 10	Diensterschwerung	4
Art. 11	Bewässerung und Ableitung von Wasserwasser	4
Art. 12	Missbräuchlicher Durchgang	4/5
Art. 13	Belästigung und Sicherheitsgefährdung	5
C	Schlussbestimmungen	
Art. 14	Schlussbestimmungen	5
